

Synopse

Gewässergebührentarif

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2014; Vorlage Nr. 2368.2 (Laufnummer 14608)
	Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung ¹⁾ und in Ausführung von § 89 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG) ²⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) vom 29. Januar 2004 ³⁾ (Stand 9. April 2004) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Gebühren</p> <p>¹ Für die konzessionspflichtige Nutzung öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gewässerraums gelten folgende Jahresgebühren:</p> <p>a) Bauliche Anlagen in und auf öffentlichen Oberflächengewässern</p> <p>1. Gebäude jeglicher Art mit Wohn- oder Aufenthaltsmöglichkeiten: Fr. 30.–/m²</p> <p>2. Bootshäuser, Bootsunterstände u.ä.: Fr. 20.–/m²</p> <p>3. Stützmauern und Treppen, Terrassen, Stege, Flosse, Brücken u.ä.: Fr. 15.–/m²</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [731.1](#)

³⁾ BGS [731.2](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2014; Vorlage Nr. 2368.2 (Laufnummer 14608)
<p>4. Wellenbrecher, Vorwehre, Steinrollierungen, Absperrungen u.ä.: Fr. 12.–/m²</p> <p>5. Wasserungsstellen (Leist, Kran, Geleise u. ä.): Fr. 12.–/m²</p> <p>b) Bootsstationierung auf oder an Seen und Flüssen</p> <p>1. Zentrale Bootsstationierungsanlage (Hafen, Stege, Geleise) inkl. der Verkehrsfläche innerhalb der Anlage: Fr. 5.–/m²</p> <p>2. Boje im Bojenfeld: Fr. 350.–</p> <p>3. Einzel-Bootsstationierungen (an Stegen, Bojen u.ä.): Fr. 15.–/m²</p> <p>c) Grundwassernutzung</p> <p>1. Trinkwassernutzung: Fr. 2.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung</p> <p>2. Brauchwassernutzung bei Rückführung in den Boden: Fr. 3.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung</p> <p>3. Brauchwassernutzung ohne Rückführung in den Boden: Fr. 6.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung</p> <p>4. Wärmenutzung: Fr. –.50 pro MJ/h</p> <p>5. Kältenutzung: Fr. 1.– pro MJ/h</p> <p>d) Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern</p> <p>1. Trinkwassernutzung: Fr. –.50 / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung</p> <p>2. Brauchwassernutzung bei Rückgabe ins Gewässer: Fr. 2.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung</p> <p>3. Brauchwassernutzung ohne Rückgabe ins Gewässer: Fr. 4.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2014; Vorlage Nr. 2368.2 (Laufnummer 14608)
<p>4. Wärmenutzung: Fr. –.50 pro MJ/h</p> <p>5. Kältenutzung Fr. 1.– pro MJ/h</p> <p>6. Ableitung öffentlicher Gewässer auf privaten Grund, insbesondere für die Bootsstationierung, Speisung von Teichen u.ä.: bis Fr. 3.–/m²</p> <p>e) Weitere erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer</p> <p>1. Wärmenutzung ohne Wasserbezug: Fr. –.50 pro MJ/h</p> <p>2. Kältenutzung ohne Wasserbezug: Fr. 1.– pro MJ/h</p> <p>3. Sand- und Kiesausbeutung: Fr. 10.– pro m³</p> <p>4. auf Dauer angelegte Grundwasserabsenkung: Fr. 6.– / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung</p> <p>f) Ableitung von Trink- und Brauchwasser über die Kantonsgrenze</p> <p>1. Trink- und Brauchwassernutzung: Fr. 5.– / 1000 m³</p> <p>g) Wasserkraftnutzung</p> <p>1. Leistung der Anlage bei einer Bruttoleistung von 1 Megawatt bis 2 Megawatt: linear abgestuft bis max. Fr. 80.– / BkW</p> <p>2. Leistung der Anlage ab einer Bruttoleistung von 2 Megawatt und mehr: Fr. 80.– / BkW</p> <p>² Die Gebühr kann nach Massgabe des öffentlichen Interesses ermässigt oder vollständig erlassen werden.</p>	<p>1. Leistung der Anlage bei einer Bruttoleistung zwischen 1 Megawatt bis 2 Megawatt: linear abgestuft bis zu den Maximalansätzen gemäss Bundesrecht¹⁾</p> <p>2. Leistung der Anlage ab einer Bruttoleistung von 2 Megawatt und mehr: Maximalansätze gemäss Bundesrecht²⁾</p>

¹⁾ Art. 49 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, WRG; SR 721.80

²⁾ Art. 49 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, WRG; SR 721.80

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2014; Vorlage Nr. 2368.2 (Laufnummer 14608)
³ Bei überlagernden Nutzungen durch Bauten oder Anlagen wird jede Nutzungsebene separat berechnet. Der Maximalbetrag von Fr. 50.–/m ² darf dabei nicht überschritten werden.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung ¹⁾ . Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft. ²⁾
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Die stv. Landschreiberin Publiziert im Amtsblatt von ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...